Satzung des Verwaltungsverbandes Diehsa

vom 06. September 1994,

in der Fassung der Änderungen vom 05. Dezember 1994, vom 29. Mai 1996, vom 04. März 1998, vom 07. April 1999, vom 04. Oktober 1999, vom 22. Mai 2000, vom 04. Juli 2005, vom 03. Februar 2014, vom 06. Februar 2019

Aufgrund von § 5 Abs. 2 und § 11 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBI. S. 815) schließen sich die Gemeinden

Hohendubrau,

Mücka,

Quitzdorf am See,

Waldhufen

zu einem Verwaltungsverband zusammen und haben die nachfolgende Verbandssatzung vereinbart.

Erster Abschnitt

Grundlagen des Verwaltungsverbandes

§ 1 Name, Sitz und Rechtsnatur des Verwaltungsverbandes

- (1) Der Verwaltungsverband trägt den Namen "Verwaltungsverband Diehsa".
- (2) Der Verwaltungsverband hat seinen Sitz im Ortsteil Diehsa der Gemeinde Waldhufen.
- (3) Der Verwaltungsverband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (4) Die Rechtsverhältnisse des Verwaltungsverbandes werden im Rahmen des SächsKomZG durch die Verbandssatzung geregelt.
- (5) Soweit nicht ein Gesetz oder die Verbandssatzung besondere Vorschriften enthält, finden auf den Verwaltungsverband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 2 Mitgliedsgemeinden und Zweck des Verbandes

- (1) Der Verwaltungsverband wird aus den Gemeinden Hohendubrau, Mücka, Quitzdorf am See und Waldhufen gebildet.
- (2) Der Verwaltungsverband dient der Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft unter Aufrechterhaltung der rechtlichen Selbständigkeit der beteiligten Gemeinden.

§ 3 Pflichten der Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, sich rechtzeitig gegenseitig zu informieren und den Verwaltungsverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) In Angelegenheiten, die mehrere Mitgliedsgemeinden berühren, haben sich die Mitgliedsgemeinden untereinander und mit dem Verwaltungsverband abzustimmen.

- (1) Der Verwaltungsverband berät und unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden sind über alle sie betreffenden Vorgänge zu unterrichten. Insbesondere haben sie das Recht auf Akteneinsicht.

Zweiter Abschnitt

Aufgaben des Verwaltungsverbandes

§ 5

Erfüllung von Aufgaben der Mitgliedsgemeinden durch den Verwaltungsverband

- (1) Auf den Verwaltungsverband gehen gem. § 7 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der Mitgliedsgemeinden über:
 - 1. Weisungsaufgaben einschließlich des Erlasses von dazu erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnungen,
 - 2. Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung.
- (2) Auf den Verwaltungsverband geht die Wahrnehmung der Aufgaben des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden über. Die Aufgabenübertragung erfolgt auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.
- (3) Darüber hinaus können die Mitgliedsgemeinden dem Verwaltungsverband gemäß § 7 Abs. 2 SächsKomZG weitere Aufgaben einschließlich des Erlasses von Satzungen und Rechtsverordnungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen.

§ 6

Erledigung von Aufgaben der Mitgliedsgemeinden durch den Verwaltungsverband

(1) Gemäß § 8 Abs. 1 und 3 SächsKomZG erledigt der Verwaltungsverband die folgenden Aufgaben der Mitgliedsgemeinden; der Verwaltungsverband ist an die Weisungen der jeweiligen Mitgliedsgemeinden gebunden.

Als Erledigungsaufgaben gelten unter anderen:

- 1. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden;
- 2. Besorgung der Geschäfte, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung);
- 3. Vertretung der Mitgliedsgemeinden in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verwaltungsverfahren, soweit der Verwaltungsverband nicht selbst Beteiligter ist;
- 4. die Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, die Erstellung der Haushaltspläne und Jahresrechnungen;
- 5. die Bearbeitung von Personalangelegenheiten (Besoldungs-, Vergütungs- und Beihilfeberechnung);
- 6. die Vorbereitung und Ausarbeitung von örtlichen Satzungen und (Ortspolizei-) Verordnungen.
- (2) Den Mitgliedsgemeinden steht es jederzeit frei, dem Verwaltungsverband Aufgaben per öffentlich-rechtlichem Vertrag zur Erledigung gemäß § 8 Abs. 2 SächsKomZG zu übertragen.

Dritter Abschnitt

Verfassung und Verwaltung des Verwaltungsverbandes

§ 7 Organe des Verwaltungsverbandes

Organe des Verwaltungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden sowie weiteren Vertretern, die von den Mitgliedsgemeinden gemäß § 16 Abs. 3 SächsKomZG in die Verbandsversammlung entsandt werden.

Es entsenden:

die Gemeinde Hohendubrau 2 weitere Vertreter; die Gemeinde Mücka 1 weitere Vertreter; die Gemeinde Quitzdorf am See 2 weitere Vertreter; die Gemeinde Waldhufen 3 weitere Vertreter.

(2) Nach § 16 SächsKomZG wird die Stimmverteilung und -anzahl eines Verbandsmitgliedes allein durch die Zahl seiner Vertreter bestimmt. Damit ergibt sich folgende Stimmverteilung und -anzahl:

die Gemeinde Hohendubrau 3 Stimmen; die Gemeinde Mücka 2 Stimmen; die Gemeinde Quitzdorf am See die Gemeinde Waldhufen 4 Stimmen; der Verbandsvorsitzende 1 Stimme.

Nur die anwesenden Vertreter können ihre Stimme abgeben.

- (3) Die Vertreter einer Mitgliedsgemeinde können in der Verbandsversammlung nur einheitlich abstimmen. Die Mitgliedsgemeinden können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.
- (4) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften (§ 35 SächsGemO) entsprechend.
- (5) Ist ein ehrenamtlicher Bürgermeister gleichzeitig Bediensteter des Verwaltungsverbandes, wird die Mitgliedsgemeinde in der Verbandsversammlung durch den Stellvertreter des Bürgermeisters vertreten.

§ 9 Zuständigkeit Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verwaltungsverbandes. Sie nimmt die Aufgaben des Verwaltungsverbandes, insbesondere den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen wahr, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für
 - 1. den Erlass einer Geschäftsordnung;
 - 2. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter;
 - 3. die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen der auf sie übergegangenen oder übertragenen Aufgabenbereiche;
 - 4. die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung;
 - 5. die Feststellung des Haushaltsplanes und den Erlass der Haushaltssatzung, die Festsetzung der Umlagen, des Gesamtbetrages der im Rechnungsjahr aufzunehmenden äußeren Darlehen und des Höchstbetrages der äußeren Kassenkredite;
 - 6. den Erlass der Tarifordnung für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verwaltungsverbandes;
 - 7. die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung;
 - die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verwaltungsverbandes und der Verbandsverwaltung im Rahmen der bestätigten Haushaltssatzung;
 - 9. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung, Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung der Beamten und der Bediensteten ab der Entgeltgruppe E 9 TVöD des Verwaltungsverbandes;
 - 10. die Beschlussfassung über den Austritt von Mitgliedern sowie die Auflösung des Verwaltungsverbandes
 - 11. die Beschlussfassung über die Vereinbarung zur Umwandlung nach § 32 SächsKomZG.

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (2) In folgenden Fällen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit aller Vertreter:
 - Änderung der Verbandssatzung,
 - Vereinbarung zur Umwandlung nach § 32 SächsKomZG.
- (3) In folgenden Fällen bedarf es einer Dreiviertelmehrheit aller Vertreter:
 - Ausscheiden einzelner Mitgliedsgemeinden,
 - Auflösung des Verwaltungsverbandes.
- (4) Gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung, die für eine Mitgliedsgemeinde von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, kann diese binnen drei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen.

In folgenden Fällen bedarf es für den neuen Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (§ 19 Abs. 3 Sätze 5 und 6 SächsKomZG):

- Zurückweisung eines Einspruchs gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung zu Aufgaben des Verbandes nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomZG
- Zurückweisung eines Einspruchs gegen Beschlüsse, soweit der Verwaltungsverband eine Aufgabe nur für einzelne Verbandsmitglieder erfüllt.

In den übrigen Fällen ist der Einspruch zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mindestens mit der Mehrheit gefasst wird, die für den ursprünglichen Beschluss erforderlich war (§ 19 Abs. 3 Satz 7 SächsKomZG)."

§ 11 Beschließende Ausschüsse

- (1) Folgender beschließender Ausschuss der Verbandsversammlung wird gebildet:
 - Verwaltungsausschuss.
- (2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden als weitere Ausschussmitglieder.
- (3) Für die weiteren Ausschussmitglieder wird je ein Stellvertreter aus dem Kreis der Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung bestellt. Die für beschließende Ausschüsse des Gemeinderates geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt. Für den Geschäftsgang des Verwaltungsausschusses finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.

§ 12 Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

- (1) Dem Verwaltungsausschuss werden in folgenden Bereichen Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 - 1. Personalangelegenheiten und allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;
 - 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschl. Abgabenangelegenheiten;
 - 3. Verwaltung der Liegenschaften des Verwaltungsverbandes sowie technische Verwaltung der verbandseigenen Gebäude:
 - 4. Bauwesen, unter anderem mit Gebäudeunterhaltung, Straßenbau, allgemeine Aufgaben der städtebaulichen Planung;
 - 5. Verkehrswesen, unter anderen Ordnungswidrigkeiten, Verkehrsleitplanung.
- (2) Innerhalb dieser Bereiche entscheidet der Verwaltungsausschuss über die folgenden Aufgaben:
 - 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Finanzhaushalt, soweit die Summe im Einzelfall mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR beträgt;
 - 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, soweit die Summe im Einzelfall mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR beträgt;

- 3. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen für Beschäftigte der Entgeltgruppe E 1 bis E 8 TVöD und für Personen in Ausbildungsverhältnissen;
- 4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen, soweit die Summe im Einzelfall mehr als 500 EUR, aber nicht mehr 2.500 EUR beträgt:
- 5. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten von mehr als 1.500 EUR bis in unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR im Einzelfall;
- 6. den Verzicht auf Ansprüche des Verwaltungsverbandes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verwaltungsverbandes im Einzelfall mehr als 500 EUR, aber nicht mehr als 2.500 EUR beträgt;
- 7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, soweit der Wert im Einzelfall 25.000 EUR nicht übersteigt;
- 8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, soweit der jährliche Miet- oder Pachtwert im Einzelfall mehr als 1.500 EUR, aber nicht mehr als 3.000 EUR beträgt, bei der Vermietung verbandseigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
- 9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen, soweit die Summe im Einzelfall mehr als 1.000 EUR, aber nicht mehr als 2.000 EUR beträgt;
- 10. den Abschluss von Versicherungsverträgen, soweit die Jahresprämie mehr als 1.000 EUR, aber nicht mehr als 3.000 EUR beträgt;
- 11. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss), soweit die voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten im Einzelfall nicht mehr als 50.000 EUR betragen.
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 13 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Der hauptamtliche Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde kann nicht gleichzeitig Verbandsvorsitzender sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt der Verwaltungsverband.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.
- (5) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Verwaltungsverband und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu informieren. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist die Verbandsversammlung möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Verbandsverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu informieren.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsitzenden und zwei ehrenamtliche Stellvertreter, die den Verbandsvorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten. Die Wahl der beiden ehrenamtlichen Stellvertreter erfolgt nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl.

- (7) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Weiterhin werden dem Verbandsvorsitzenden zur dauernden Erledigung folgende Aufgaben übertragen:
 - 1. a. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Ergebnishaushalt
 - b. die Bewirtschaftung der Mittel nach Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 5.000 EUR im Einzelfall:
 - 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen und die Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500 EUR im Einzelfall,
 - 3. der Verzicht auf Ansprüche des Verwaltungsverbandes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verwaltungsverbandes im Einzelfall nicht mehr als 500 EUR beträgt;
 - 4. die Stundung von Forderungen bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten bis zu einem Betrag von 1.500 EUR;
 - 5. die Veräußerung von beweglichem Vermögen, soweit die Summe im Einzelfall nicht mehr als 1.000 EUR beträgt;
 - 6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, soweit der jährliche Miet- oder Pachtwert im Einzelfall nicht mehr als 1.500 EUR beträgt;
 - 7. der Abschluss von Versicherungsverträgen, soweit die Jahresprämie nicht mehr als 1.000 EUR beträgt:
 - 8. die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen, soweit die Summe im Einzelfall nicht mehr als 500 EUR beträgt.
- (8) Soweit sich Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (9) Weisungsaufgaben erledigt der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Der Erlass von Rechtsverordnungen und Satzungen bleibt der Verbandsversammlung vorbehalten.

§ 14 Verbandsverwaltung

- (1) Der Verwaltungsverband ist verpflichtet, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen geeigneten Bediensteten einzustellen. Er fördert die Aus- und Fortbildung seiner Bediensteten.
- (2) Bei der personellen Ausstattung der Verbandsverwaltung sollen Bedienstete der Mitgliedsgemeinden vorrangig berücksichtigt werden, wenn sie über ausreichende Fachkenntnisse verfügen und bereit sind, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Der Verwaltungsverband kann Dienstherr von Beamten sein.

Vierter Abschnitt

Wirtschafts- und Finanzverfassung

§ 15 Wirtschaftsführung und Finanzierung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Verwaltungsverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft und § 131 SächsGemO entsprechend.
- (2) Soweit Aufgaben auf den Verwaltungsverband übergehen (§ 7 Abs. 1 SächsKomZG) oder ihm übertragen werden (§ 7 Abs. 2 SächsKomZG), geht das Recht, Entgelte von den Benutzern einer Einrichtung zu erheben, auf den Verwaltungsverband über. Das Recht zur Erhebung von eigenen Steuern steht dem Verwaltungsverband nicht zu.

Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs

- (1) Der allgemeine Finanzbedarf betrifft die Aufgaben des Verwaltungsverbandes, die er für alle Mitgliedsgemeinden erbringt.
- (2) Der Verwaltungsverband deckt seinen laufenden Finanzbedarf in erster Linie durch
 - kostendeckende Entgelte für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und seiner Dienstleistungen,
 - die Erträge der Haushaltswirtschaft,
 - alle Finanzzuweisungen der Freistaates Sachsen als Ersatz für die Kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Verwaltungsverband erhebt, soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen, zur Finanzierung des Ergebnishaushaltes von den Mitgliedsgemeinden eine allgemeine Umlage (Ergebnishaushalt).
- (4) Der Verband erhebt, soweit seine sonstigen Einzahlungen nicht ausreichen, zur Finanzierung des Finanzhaushaltes von den Mitgliedsgemeinden eine allgemeine Umlage (Finanzhaushalt).
- (5) Die Höhe der Umlagen ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.
- (6) Maßstab für die allgemeine Umlage (Ergebnishaushalt) ist die nach § 125 SächsGemO maßgebende Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden. Sie ist mit je einem Zwölftel zu Beginn des Monats fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.
- (7) Maßstab für die allgemeine Umlage (Finanzhaushalt) ist unbeschadet etwaiger Vereinbarungen im Einzelfall die nach § 125 SächsGemO maßgebende Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden. Sie ist jeweils einen Monat nach ihrer Anforderung fällig. Je nach dem Kassenbedarf werden sie sofort oder in Teilbeträgen erhoben.

§ 17 Deckung des speziellen Finanzbedarfs

- (1) Der spezielle Finanzbedarf betrifft die Aufgaben des Verwaltungsverbandes, die er nicht für alle, sondern nur für einzelne Mitgliedsgemeinden erbringt.
- (2) Der Verwaltungsverband deckt seinen speziellen Finanzbedarf durch Kostenersatz (§ 25 Abs. 2 SächsKomZG), den die einzelnen Mitgliedsgemeinden nach dem Verwaltungsaufwand der übertragenen Aufgaben leisten. Einzelheiten sind bei jeder Aufgabenübertragung zu regeln.
- (3) Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachung / Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die Form der weiteren öffentlichen Bekanntmachungen wird gemäß § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBI. S. 19 von 1998) durch gesonderte Satzung (Bekanntmachungssatzung) geregelt.
- (2) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene "ortsübliche Bekanntgabe" wird durch gesonderte Satzung (Bekanntgabesatzung) geregelt.

§ 19 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Mitgliedsgemeinden können nur zum Ende eines Haushaltsjahres ausscheiden.

§ 20 Abwicklung bei Auflösung des Verwaltungsverbandes

- (1) Der Verwaltungsverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
- (2) Die Abwicklung ist die Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, wenn die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (3) Das Verbandsvermögen ist nach dem Umlageschlüssel (§ 16 Abs. 6 und 7) im Zeitpunkt der Auflösung auf die Mitgliedsgemeinden zu verteilen, soweit die Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsverband nicht mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde eine abweichende Vereinbarung treffen.
- (4) Bei der Auflösung werden die Verbindlichkeiten des Verwaltungsverbandes nach Maßgabe jeweiligen Umlageschlüssels im Zeitpunkt der Auflösung aufgeteilt. Mitgliedsgemeinden haften für die Verbindlichkeiten des Verwaltungsverbandes als Gesamtschuldner.

§ 21 **Unwirksame Regelungen**

Ist oder wird eine in dieser Satzung getroffene Regelung unwirksam oder undurchführbar, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Entstehen des Verwaltungsverbandes

Der Verwaltungsverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung.

(Auf den Abdruck der Ausfertigungsvermerke wurde verzichtet)

beschlossen/geändert am: 06.09.1994 05.12.1994 29.05.1996 04.03.1998 07.04.1999 In-Kraft-Treten am: 15.12.1994 03.12.1998 21.06.1996 21.08.1998 15.10.1999

geändert am: 04.10.1999 22.05.2000 04.07.2005 03.02.2014 06.02.2019 In-Kraft-Treten am: 12.11.1999 21.07.2000 04.11.2005 12.09.2014 01.07.2019